

# **Stellungnahme zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013**

## **I. Vorbemerkungen**

Die Gemeinde Ahlsdorf hat auf der Grundlage des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NHKR) in Sachsen-Anhalt eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt.

Erstmalig waren hierzu sämtliche Vermögensgegenstände zu erfassen und zu bewerten.

Die Prüfbereitschaft wurde dem RPA am 17.09.2015 gemeldet und die entsprechenden Unterlagen nach Abforderung am 24.07.2016 übergeben.

Zu Prüfungsbeginn verständigte man sich notwendige Korrekturen im prüfungsbegleitenden Verfahren durchzuführen. Korrekturen wurden auch dann vorgenommen, wenn die in der Bewertungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz enthaltene Wesentlichkeitsgrenze nicht überschritten wurde.

**Mit Datum vom 05.12.2017 erteilte das Rechnungsprüfungsamt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 114 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.**

## **II Stellungnahme zum Prüfbericht**

### **Inventur**

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie die damit einhergehende Erfassung und Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden im Rahmen der Inventur stellte eine enorme Herausforderung für die Mitarbeiter der Verwaltung dar.

Die Prüfungsfeststellungen zur Inventur nimmt die Verwaltung zur Kenntnis. Angesichts des enormen Aufwands bei der Erfassung des Vermögens wurde bei den Bilanzpositionen, welche bereits in kameraleen Jahresabschlüssen erfasst und auch geprüft wurden auf das Vier-Augen-Prinzip verzichtet. Hierunter fallen die Positionen Bankbestände und Forderungen und Verbindlichkeiten.

Den Inventurunterlagen waren keine besonderen laufend zu führenden Verzeichnisse für Vermögensgegenstände von 150,00 EUR bis 410 EUR netto beizufügen. Die durch das Rechnungsprüfungsamt angesprochene Regelung bezieht sich auf den Zeitraum nach dem 01.01.2013, da erst dann die Entscheidung zu treffen ist, welche Abschreibungsmethode des § 40 GemHVO gewählt wird (vgl. hierzu § 33 Abs. 6 GemHVO).

## **Bewertungsrichtlinie und Bewertung**

Bei der Bewertung des beweglichen und unbeweglichen abschreibungspflichtigen Anlagevermögens wurde durch die Verwaltung aus Vereinfachungsgründen auf eine steuerrechtliche Regelung für den Beginn des Abschreibungszeitraumes für Vermögensgegenstände, welche vor dem 01.01.2003 angeschafft wurden zurückgegriffen. Da diese Regelung für Kommunen nicht anzuwenden war, erfolgte hier durch das Rechnungsprüfungsamt eine Beanstandung. Durch die Korrektur sämtlicher Vermögensbewertungen wurde die Gesetzeskonformität der Bewertung noch während des Prüfungsverfahrens hergestellt.

Eine Vereinbarung zur Nutzungsüberlassung des unbeweglichen Vermögens ist vorhanden. Das unbewegliche Vermögen dient der Aufgabenerfüllung. Das wirtschaftliche Eigentum liegt immer noch bei der Gemeinde. Aus diesem Grund wurde das unbewegliche Vermögen bei der Gemeinde bilanziert und nicht bei der Verbandsgemeinde. Im Haushaltsjahr 2013 erfolgte jedoch teilweise die Übertragung auf die Verbandsgemeinde (Schulstandort)

### Bewertung von Vorräten

Nach pflichtgemäßer Prüfung bewertungsrelevanter Sachverhalte verzichtete die Verwaltung auf die Bilanzierung von Vorräten. In der zukünftigen Aktivierungsrichtlinie wird der „Unwesentlichkeitsbegriff“ der Höhe nach definiert.

### Bewertung der Straßenentwässerung

Es wurde geprüft, ob eine andere Verfahrensweise bei der Ermittlung des durchschnittlichen Ersatzwertes in Frage kommt.

Aufgrund des sehr hohen Aufwandes und den damit verbundenen Kosten diese Bewertung zu korrigieren, wird auf eine andere Verfahrensweise verzichtet.

In der zukünftigen Aktivierungsrichtlinie wird diese Bewertungsmethode nicht vorhanden sein.

### Bewertung Brücken

Es handelt sich hierbei um Einzelfallentscheidungen. Die Aufschlüsselung der Planungsleistung sowie das Herausrechnen der Gebühren zur Prüfung des Verwendungsnachweises würde eine unwesentliche Veränderung bringen und wird daher nicht korrigiert.

### Passivierung von sonstigen Rückstellungen (Altersteilzeit)

Zum damaligen Kenntnisstand auch durch Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes wurde für die Prüfung der Jahresabschlüsse jeweils 2.000 EURO geplant. Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden Kosten i.H.v. 7.000 EURO geschätzt.

## **Anhang und Anlagen**

Der Anhang enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben. Nach Einschätzung der Verwaltung erläutert er vollständig und genau die tatsächlichen Verhältnisse.

Der Gesetzgeber hat es für die Eröffnungsbilanz versäumt, analog dem Jahresabschluss, verbindliche Muster vorzugeben. Die Verwaltung hat aus diesem Grund eigene Vordrucke in Anlehnung an die verbindlichen Muster zum Jahresabschluss erstellt.

Für die Jahresabschlüsse wird selbstverständlich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Vordrucke zurückgegriffen.

Ahlsdorf,

Patz  
Bürgermeister